

OW_GERICHTE AbR 1982/83 Nr. 20 vom 18. Mai 1983

OW Obergericht, 1983-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1982_83 Nr. 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1982_83_Nr.20)

FR: OW_GERICHTE AbR 1982/83 Nr. 20 du 18 mai 1983

IT: OW_GERICHTE AbR 1982/83 Nr. 20 del 18 maggio 1983

Regeste

AbR 1982/83 Nr. 20, S. 66: Art. 47 Abs. 1 SchKG. Betreuung Unmündiger. Urteil der Obergerichtskommission vom 18. Mai 1983 Aus den Erwägungen: 2. Die Betreuung und die in Zusammenhang mit ihr erfolgten Verfügungen sind hingegen im vorliegend

Volltext

AbR 1982/83 Nr. 20, S. 66: Art. 47 Abs. 1 SchKG. Betreuung Unmündiger. Urteil der Obergerichtskommission vom 18. Mai 1983 Aus den Erwägungen: 2. Die Betreuung und die in Zusammenhang mit ihr erfolgten Verfügungen sind hingegen im vorliegenden Fall aus folgendem Grunde nichtig: Gemäss Art. 47 Abs. 1 SchKG ist der Betreuungsschuldner, wenn er unmündig ist und einen gesetzlichen Vertreter hat, an dessen Wohnsitz zu betreiben und die Zustellung der Betreuungsurkunden hat an letzteren zu erfolgen. Dagegen hat das Bundesgericht festgestellt, dass das mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebende unmündige Kind in bezug auf den eigenen Arbeitserwerb betreibungsfähig ist (BGE 106 III 9 und dort zitierte Entscheide). Diese Voraussetzungen indessen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Kommen dem Unmündigen die Schuldnerrechte nicht zu, hat der Gläubiger im Betreibungsbegehren den Namen des Betriebenen unter ausdrücklicher Benennung des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Unterlässt dies der Gläubiger wie im vorliegenden Fall, und stellt in der Folge das Betreibungsamt die Betreuungsurkunden nur dem (unmündigen) Schuldner zu, so ist es Sache desselben oder dessen gesetzlichen Vertreters, auf dem Beschwerdeweg dagegen Einsprache zu erheben (vgl. Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, Zürich 1911, N 4 zu Art. 47). de| fr | it Schlagworte gesetzliche vertretung betreibungsurkunde gläubiger entscheid eltern Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund SchKG: Art.47 Leitentscheide BGE 106-III-8 S.9 AbR 1982/83 Nr. 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.